

28. JAN. 1999

Der Landtag von Niederösterreich hat amin Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1968, BGBl.Nr. 71 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/1998, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, beschlossen:

Änderung des NÖ Starkstromwegegesetzes

Artikel I

Das NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung

1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden, und
2. elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß § 38 Abs. 3 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes, LGBl. 7800, erzeugten Elektrizität dienen.“

2. Dem § 25 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Auf Anlagen, die vor dem 19. Februar 1999 bereits bestanden haben, findet § 3 Abs. 2 Z. 2 keine Anwendung.“

Artikel II

Artikel I tritt am 19. Februar 1999 in Kraft.